

- 2) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war,
- 3) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens des Doktorgrades unwürdig erweist.

Par. 15: Ehrenpromotion.

Durch Beschluss des Grossen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing.E.h., eines Dr.rer.nat.h.c. und eines Dr.phil.h.c. verliehen werden.

Die Verleihung setzt hervorragende technisch-wissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Leistungen voraus. Sie wird durch Überreichen eines hierfür besonders angefertigten Diploms vollzogen, in dem die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

Die übrigen deutschen Hochschulen und die Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständig ist, werden von Rektorat von der Ehrenpromotion benachrichtigt.

Par. 16: Erneuerung der Verleihung.

Das Doktordiplom kann bei gegebenem Anlaß, insbesondere im 50. Jubiläumsjahr seiner Erlangung, auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden.